

Vereinssatzung der Eltern-Kind-Initiative „Klingelpänz e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Klingelpänz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein Klingelpänz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch Errichtung und Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung.
 - b) Die Unterhaltung einer U3-Betreuungseinrichtung auf dieser Grundlage.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
7. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Mitgliedsbeiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht mit Aufnahme des Kindes durch Abschluss eines Betreuungsvertrages. Der Betreuungsvertrag ist schriftlich anzufertigen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder durch Beendigung des Betreuungsvertrages.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses ohne Wahrung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder
 - b) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

c) unkameradschaftliches Verhalten zeigt insbesondere versucht, Unfrieden im Verein zu stiften oder

d) die Vereinsarbeit nachhaltig stört oder

e) zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins Klingelpänz e. V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Soweit beide Elternteile des Kindes Vereinsmitglieder werden, haben sie gesamtschuldnerisch nur einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 7 Gründungsmitglieder / Ehrenmitgliedschaft

1. Die Gründungsmitglieder des Vereins können auch nach Beendigung des Betreuungsvertrages für ihr Kind bzw. Kinder als Ehrenmitglieder im Verein bleiben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Sie sind von den Pflichten der Mitglieder nach § 5 dieser Satzung befreit, haben aber sämtliche den ordentlichen Mitgliedern zustehenden Rechte.
4. Kinder von Gründungsmitgliedern haben das Recht, in den Kindergarten bzw. in die Kindertagestätte des Vereins aufgenommen zu werden. Über ihre Aufnahme entscheidet nicht die Elternversammlung. Die Aufnahme erfolgt kraft Abstammung von einem Gründungsmitglied nach Maßgabe der verfügbaren Betreuungsplätze. Das Gründungsmitglied muss das Aufnahmebegehren seines Kindes mindestens neun Monate im Voraus anzeigen.
5. Durch Abschluss eines Betreuungsvertrages erlangt das Ehrenmitglied eine ordentliche Mitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft ruht während der Laufzeit des Betreuungsvertrages.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die die Mitgliederversammlung, der Vereinsausschuss und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig, mindestens aber viermal pro Kalenderjahr, zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder ein zu berufen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gegengezeichnet.
3. Sie beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Kassenwart,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) mindestens drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die Restlaufzeit eine Ersatzperson wählen.
3. Die Versammlungen des Vereinsausschusses werden durch ein Vorstandsmitglied mindestens viermal jährlich schriftlich, mündlich oder telefonisch eine Woche im Voraus einberufen; dazu muss die Tagesordnung nicht bekannt gegeben werden.
4. Dem Vereinsausschuss obliegt die Verwaltung des Vereins, insbesondere die Personal- und Elternauswahl sowie die Erarbeitung bzw. Festlegung der Erziehungskonzeption in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal.
5. Der Vereinsausschuss tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes.
6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 300,- belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vereinsausschusses.
7. Die Tätigkeit des Vereinsausschusses ist ehrenamtlich.
8. Die in den Sitzungen der Vereinsorgane gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführenden und einem Vorstandsmitglied durch Unterschrift zu beurkunden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Vereinssatzung der Eltern-Kind-Initiative „Klingelpänz e.V.“

4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Vereinsausschuss beschließt eine Geschäftsordnung für den reibungslosen Geschäftsablauf, die für jedes Mitglied verbindlich ist.

§ 13 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Änderung des Vereinszwecks und des § 7 dieser Satzung. Diese Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Köln e. V. , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung bzw. mit Eintragung in Kraft.